

# Zusätzliche Bedingungen für Serviceleistungen

Anwendbar im Verkehr mit Kaufleuten und öffentlichen Kunden im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

Ausgabe Nr.: 1  
Stand: August 2011

## 1. ALLGEMEINES

1.1 Für unsere Aufträge über Serviceleistungen (z.B. Planung, Errichtung, Inbetriebnahme, Wartung, Betrieb) gelten die nachstehenden zusätzlichen Bedingungen für Serviceleistungen.

1.2 Soweit in den folgenden Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird, gelten die zusätzlichen Bedingungen für Serviceleistungen in Verbindung mit den allgemeinen Lieferbedingungen und treten nicht an deren Stelle.

## 2. DURCHFÜHRUNG VON SERVICEAUFTRÄGEN

2.1 Wir werden die geschuldeten Leistungen sorgfältig mit qualifiziertem Personal nach besten Kräften unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik durchführen.

2.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, können wir geeignete Dritte mit der Durchführung des Auftrages beauftragen.

2.3 Wir können die zur Durchführung des Auftrages eingesetzten Mitarbeiter jederzeit auf unsere Kosten abberufen und durch andere, gleich qualifizierte Mitarbeiter ersetzen.

2.4 Die normale Arbeitszeit richtet sich nach den für das von uns zur Durchführung des Auftrages eingesetzte Personal geltenden tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen.

2.5 Das von uns zur Durchführung des Auftrages eingesetzte Personal wird sich, soweit im Rahmen der geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen möglich, den beim Kunden geltenden Arbeitszeitregelungen anpassen.

2.6 Werden Abweichungen von der normalen Arbeitszeit erforderlich, die für das zur Durchführung des Auftrages von uns eingesetzte Personal gelten, teilt der Kunde dies uns mit und wir und der Kunde treffen, ggf. nach Einholung eventuell erforderlicher Zustimmungen und Genehmigungen, eine Vereinbarung über die Bedingungen für Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit.

2.7 Der Kunde teilt uns wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit unseres zur Durchführung des Auftrages eingesetzten Personals mit und bescheinigt uns unverzüglich die Beendigung von Aufstellung, Montage, Inbetriebnahme und sonstigen Leistungen.

2.8 Der Kunde hat die gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen zur Vermeidung von Unfällen an seinen Standorten zu beachten und alle zur Vermeidung von Unfällen an seinen Standorten erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen. Der Kunde teilt dem von uns zur Auftragsdurchführung eingesetzten Personal die an den Standorten des Kunden geltenden Sicherheitsbestimmungen mit. Falls und solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist, kann das von uns zur Auftragsdurchführung eingesetzte Personal die Durchführung des Auftrages verweigern.

2.9 Verzögert sich die Durchführung des Auftrages durch nicht von uns zu vertretende Umstände, hat der Kunde die Kosten für hierdurch verursachte Wartezeit und zu-

sätzlich erforderliche Reisen des Personals von uns zu tragen.

2.10 Sollte der Kunde Leistungen von uns in Anspruch nehmen, die nicht vom Umfang des Auftrages erfasst sind, werden diese Leistungen nach den Regelungen über die Abrechnung nach Zeit und Aufwand (vgl. Ziffer 8.2) berechnet, soweit nichts anderes vereinbart ist.

## 3. MITWIRKUNGSPFLICHTEN

3.1 Vor Durchführung des Auftrages hat der Kunde alle seinerseits zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Vorkehrungen und Mitwirkungshandlungen auf seine Kosten zu erbringen.

3.2 Der Kunde hat insbesondere auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- Alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge;
- die zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Bedarfsgegenstände und –stoffe wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel;
- Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung;
- bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw., genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Kunde zum Schutz unseres Besitzes und unseres Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die der Kunde zum Schutz seines eigenen Besitzes treffen würde.
- Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände auf der Montagestelle erforderlich sind.

3.3 Vor Beginn der Arbeiten stellt der Kunde uns unaufgefordert die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben zur Verfügung.

3.4 Die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände am Ort der Leistungsdurchführung müssen sich vor Beginn der Arbeiten am Ort der Leistungserbringung befinden. Alle Vorarbeiten müssen so weit fortgeschritten sein, dass die Durchführung der Leistungen von uns vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege, Aufstellungs- und Montageplatz etc. müssen ungehindert zugänglich (geeignet und geräumt) sein.

3.5 Die Beibringung von eventuell erforderlichen behördlichen Erlaubnissen und Genehmigungen erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden.

3.6 Der Kunde ist verpflichtet, uns unaufgefordert über alle gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und besondere Umstände zu informieren, die bei der Vertragsdurchführung zu beachten sind und die zu einer Erschwerung derselben führen können.

# Zusätzliche Bedingungen für Serviceleistungen

Anwendbar im Verkehr mit Kaufleuten und öffentlichen Kunden im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

Ausgabe Nr.: 1  
Stand: August 2011

- 3.7 Verzögert oder erschwert sich die Auftragsdurchführung, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, ist der Kunde zum Ersatz etwaiger dadurch entstehender Mehrkosten und Zusatzaufwendungen verpflichtet.
- 4. FRISTEN, HÖHERE GEWALT, VERZUG**
- Die nachfolgenden Ziffern 4.1. und 4.2 gelten für Serviceaufträge anstelle der Ziffern 4.1. und 4.2 der allgemeinen Lieferbedingungen. Im Übrigen gelten Ziffern 4.3 bis 4.6 der allgemeinen Lieferbedingungen auch für Serviceaufträge.
- 4.1 Zeitangaben von uns sind keine Fixtermine (§§ 361 BGB, 376 HGB), es sei denn, sie werden ausdrücklich als Fixtermine bezeichnet.
- 4.2 Die Einhaltung vereinbarter Termine setzt die rechtzeitige Erfüllung sämtlicher vom Kunden zu leistenden Verpflichtungen und Mitwirkungen voraus. Werden diese nicht erfüllt, verlängern sich die Fristen angemessen.
- 5. ABNAHME**
- 5.1 Eine Abnahme unserer Leistungen findet nicht statt, es sei denn, der Kunde und wir haben eine schriftliche Vereinbarung über das Erfordernis einer Abnahme getroffen.
- 5.2 Falls eine (Teil-) Abnahme unserer Leistungen vereinbart wurde, teilen wir dem Kunden schriftlich die Abnahmebereitschaft mit. Die Abnahme wird dann innerhalb von 7 Tagen nach Meldung der Bereitstellung zur Abnahme durchgeführt.
- 5.3 Die Erklärung der Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden.
- 5.4 Lehnt der Kunde die Abnahme ab, hat er uns innerhalb von 14 Tagen nach Meldung der Bereitstellung zur Abnahme schriftlich den Grund der Abnahmeverweigerung mitzuteilen. Bei berechtigten Beanstandungen werden wir innerhalb angemessener Frist die Abnahmefähigkeit des Werkes herbeiführen.
- 5.5 Die Abnahme gilt mit Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Meldung der Bereitstellung zur Abnahme als erfolgt, wenn der Kunde die Abnahme oder die begründete Ablehnung der Abnahme nicht innerhalb von 14 Tagen nach Meldung der Bereitstellung zur Abnahme gegenüber uns erklärt.
- 5.6 Nimmt der Kunde abzunehmende Leistungen vorbehaltlos in Gebrauch, gilt die Leistung als abgenommen.
- 5.7 Der Kunde trägt die Kosten der Abnahme.
- 6. GEFAHRÜBERGANG**
- Die nachfolgende Ziffer 6 ersetzt für Serviceaufträge die Ziffer 7 der allgemeinen Lieferbedingungen.
- 6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung geht mit der Fertigstellung der Leistung durch uns auf den Kunden über, es sei denn, die Leistung bedarf einer Abnahme (vgl. Ziffer 5). Im Fall von abzunehmenden Werkleistungen geht die Gefahr mit Abnahme (vgl. Ziffer 5) auf den Kunden über.
- 6.2 Wenn der Beginn, die Durchführung der Leistung (z.B. Aufstellung oder Montage), die Übernahme in den Betrieb oder der Probetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, geht die Gefahr mit dem Beginn des Annahmeverzugs auf den Kunden über.
- 6.3 Das Risiko des Untergangs oder der zufälligen Beschädigung von Gegenständen oder Materialien, die der Kunde beistellt, trägt der Kunde.
- 7. SACH-/RECHTSMÄNGEL**
- Bei Werkaufträgen gelten die Bestimmungen der Ziffer 10 der allgemeinen Lieferbedingungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Begriffs „Ware“ das geschuldete Werk und an die Stelle des Begriffs „Lieferung“ die Erbringung der Leistung tritt.
- 8. VERGÜTUNG, PREISE**
- 8.1 Allgemeines
- Unsere Serviceleistungen werden zu Pauschalpreisen, nach Zeit und Aufwand oder nach Aufmaß abgerechnet. Für alle Berechnungsarten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:
- a) Für Abrechnungen und Zahlungen gelten die vertraglichen Vereinbarungen. Eine Inbetriebnahme wird gesondert berechnet, soweit nichts anderes vereinbart wird.
  - b) Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Abrechnung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
  - c) Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.
  - d) Zahlungen des Kunden an unser Personal vor Ort haben gegenüber uns keine schuldbefreiende Wirkung.
  - e) Gegenseitige Materialbezüge, Dienst- und Arbeitsleistungen am Ort der Auftragsdurchführung sind durch schriftliche Quittungen zu belegen.
  - f) Kann das zur Auftragsdurchführung von uns eingesetzte Personal infolge von Verkürzungen der Arbeitszeit beim Kunden oder aus sonstigen Gründen, die im Risiko- und Verantwortungsbereich des Kunden liegen, die für das zur Auftragsdurchführung eingesetzte Personal geltenden tariflichen Arbeitszeiten nicht erreichen, werden diese Ausfallzeiten wie normale Arbeitszeit nach den Bestimmungen der Abrechnung nach Zeit und Aufwand (vgl. Ziffer 8.2) in Rechnung gestellt.
  - g) Führen wir auf Verlangen des Kunden Leistungen aus, die im Vertrag nicht vereinbart sind, werden diese Leistungen nach den Bestimmungen der Abrechnung nach Zeit und Aufwand (vgl. Ziffer 8.2) in Rechnung gestellt.
  - h) Werden die Leistungen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nach Zustimmung des Kunden zu Zeiten oder unter Umständen ausgeführt, die von den vertraglich vorausgesetzten Arbeitsbedingungen abweichen, hat der Kunde uns hierdurch

# Zusätzliche Bedingungen für Serviceleistungen

Anwendbar im Verkehr mit Kaufleuten und öffentlichen Kunden im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

Ausgabe Nr.: 1  
Stand: August 2011

- verursachte Mehraufwendungen und Zusatzkosten zu erstatten.
- 8.2 Abrechnung nach Zeit und Aufwand:
- a) Es werden berechnet:
- die aufgewendete Arbeitszeit nach Maßgabe unserer bei Ausführung der Arbeiten geltenden jeweils gültigen Verrechnungssätze; Wartezeiten gelten als Arbeitszeit, Reisezeiten gelten in den Grenzen der tariflichen Bestimmungen als Arbeitszeit;
  - Aufwendungen die uns für Auslösungen entstehen,
  - die notwendigen Auslagen (z.B. Fahrgeld, Beförderung von Gepäck, Handwerkszeug und Kleinmaterial usw.,
  - das aufgewendete Material zu den vereinbarten Preisen,
  - die Vergütung für die vereinbarte Bereitstellung von Spezialwerkzeugen, Maß- und Prüfgeräten usw. gemäß unseren jeweils gültigen Preissätzen.
- b) Verlangt der Kunde Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen, die tarifliche Zuschläge erfordern, werden neben den Verrechnungssätzen die hierauf anzuwendenden Zuschläge in Höhe der für uns tariflich gültigen Prozentsätze berechnet.
- c) Die von uns geleisteten Arbeitsstunden sind vom Kunden mindestens halbmonatlich zu bescheinigen. Diese Arbeitszeitbescheinigungen werden den Abrechnungen zugrunde gelegt.
- 8.3 Abrechnung zu Pauschalpreisen
- a) Der Pauschalpreis deckt die vereinbarten Leistungen zu den uns bei Vertragsabschluss benannten Arbeitsbedingungen und sonstigen Umständen. Er beruht auf der für uns gültigen tariflichen Wochen-Arbeitszeit, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- b) Der Kunde bescheinigt auf unseren Wunsch halbmonatlich nach bestem Wissen unverbindlich die für die zum Pauschalpreis erbrachten Leistungen aufgewendete Arbeitszeit des eingesetzten Personals von uns.
- 8.4 Abrechnung von Leistungen nach Aufmaß  
Die Berechnung erfolgt zu den für die Aufmaßseinheit festgelegten Sätzen.
- 9. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**
- Die folgenden Zahlungsbedingungen treten an Stelle von Ziffer 14 der allgemeinen Lieferbedingungen.
- 9.1 Unsere Leistungen werden nach Durchführung der geschuldeten Leistung abgerechnet, es sei denn, es erfolgt eine (Teil-) Abnahme der Leistung (vgl. Ziffer 5). Leistungen, die vom Kunden abgenommen werden (vgl. Ziffer 5), werden nach (Teil-) Abnahme in Rechnung gestellt.
- 9.2 Bei Dauerschuldverhältnissen oder bei Verträgen mit einer längeren Laufzeit als einem Monat können wir die erbrachten Leistungen, die nicht vom Auftragnehmer abgenommen werden (vgl. Ziffer 5), am Ende eines jeden Monats während der Vertragslaufzeit abrechnen.
- 9.3 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
- 9.4 Wir sind berechtigt, Zahlungen auf die älteste, fällige Rechnung zu verrechnen. Ist aus dem Land, aus dem die Zahlung zu erfolgen hat, ein Transfer der Zahlungen im Zeitpunkt der Fälligkeit unmöglich, so hat der Kunde dennoch den Gegenwert des geschuldeten Betrages termingemäß bei einer Bank in diesem Land einzuzahlen; im Falle einer Kursverschlechterung der in nicht vereinbarter Währung eingezahlten Beträge wird der Kunde diese durch Nachzahlung ausgleichen.
- 9.5 Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Kunden ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen; dies gilt auch bei Stundung oder Annahme von Wechseln oder Schecks. Unter denselben Voraussetzungen können wir bei allen laufenden Geschäften Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung verlangen. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben hiervon unberührt.
- 9.6 Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen befugt.
- 9.7 Die Fakturierung erfolgt in EUR. Der EUR-Betrag ist auch dann maßgeblich, wenn in den Rechnungen neben dem EUR-Betrag Fremdwährungsbeträge angegeben sind. Eingehende Fremdwährungsbeträge werden mit dem aus diesen erzielten EUR-Erlösen gutgeschrieben.